

STATUTEN

des Vereins

Fit & Gesund

ZVR: 1402620010



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Fit & Gesund und hat seinen Sitz in Gols.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.
- 1.5 Der Verein ist zur Errichtung von Sektionen laut VerG 2002 berechtigt.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, die physische und mentale Fitness von Bürgern der Republik Österreich nachhaltig und in gemeinnütziger Weise zu fördern. Insbesondere fördert er die Erhaltung und Hebung der physischen und mentalen Gesundheit durch Körpersport, frei von parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen sowie ohne Unterschied der Konfession und politischen Gesinnung, in allen Alters- und Leistungsklassen.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- 2.4 Der Verein bekennt sich zur umfassenden und uneingeschränkten Bekämpfung und Prävention von Doping und Gewalt in jeglicher Form.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den §§ 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als **ideelle Mittel** dienen:
 - 3.2.1 Durchführung von Einzel- und Gruppentrainings, Wettkämpfen und Turnieren;
 - 3.2.2 Durchführung von Trainingslagern, Familienfreizeiten und Sportveranstaltungen;
 - 3.2.3 Abhaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen und Versammlungen;
 - 3.2.4 Abhaltung von Informationsveranstaltungen und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit;
 - 3.2.5 Errichtung, Erwerb, bzw. Betrieb sowie die Erhaltung von Sportanlagen;
 - 3.2.6 Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Natur sowie von Vereinszeitschriften;
 - 3.2.7 Betrieb einer vereinseigenen Website, die Herausgabe eines digitalen Newsletters und/oder anderer digitaler Medien sowie der aktive Auftritt in sozialen Medien;
 - 3.2.8 Pflege der sportlichen Beziehungen und Gemeinschaft mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen;
 - 3.2.9 Errichtung von digitalen Ablagen, einer Bibliothek oder Videothek;
 - 3.2.10 Organisation von Versammlungen und gesellschaftlichen Zusammenkünften, wie insbesondere von Sportfesten und sonstigen Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeists und der sozialen Integration.
- 3.3 Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:
 - 3.3.1 Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - 3.3.2 Subventionen und Förderungen;
 - 3.3.3 Einnahmen aus Gebühren für Sportkurse;
 - 3.3.4 Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen, wie dem Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalen, Veranstaltungen von Vereinsfesten, sofern sie mit der Gemeinnützigkeit des Vereins im Einklang stehen;
 - 3.3.5 Einnahmen aus Aus- und Fortbildungen, soweit sie der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen;
 - 3.3.6 Einnahmen aus Verwaltung des Vereinsvermögens, wie insbesondere aus Zinsen, Dividenden, Mieten, Pachten und der Verwertung von Rechten;
 - 3.3.7 Spenden, Vermächtnisse, Sponsoring- und Werbeeinnahmen sowie sonstige Zuwendungen, sofern sie im Einklang mit der Gemeinnützigkeit des Vereins stehen.
- 3.4 Sämtliche Mittel stehen ausschließlich dem Verein zur Verfügung und dürfen nur zur Verwirklichung der statutarisch festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.5 Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

- 3.6 Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (insbesondere Gehälter) begünstigen.
- 3.7 Der Verein ist gemäß § 40 Abs 1 BAO berechtigt, sich zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke Dritter zu bedienen (Erfüllungsgehilfen), wenn deren Wirken wie das Wirken des Vereins anzusehen ist. Zu diesem Zweck kann der Verein auch Arbeitsverhältnisse begründen.
- 3.8 Der Verein ist berechtigt, für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, sofern dies der Verwirklichung des Vereinszwecks dient.
- 3.9 Der Verein ist berechtigt, Entgelte an Vereinsmitglieder und Vereinsfunktionäre zu bezahlen, sofern es sich um Leistungen handelt, die über die bloße Ausübung der Mitgliedschaft oder eines Ehrenamtes hinausgehen. Das Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- 3.10 Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen und/oder sich an solchen zu beteiligen, sofern dies dem Vereinszweck dient.
- 3.11 Der Verein ist berechtigt, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, sofern diese der Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks dienen und die Gemeinnützigkeit des Vereines dadurch nicht beeinträchtigt wird. Andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind nur zulässig, wenn es sich dabei um völlig untergeordnete Nebentätigkeiten handelt, die einen Umfang von 10 % der gesamten Tätigkeit des Vereins nicht überschreiten. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang als dies für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist, in Wettbewerb.
- 3.12 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3.13 Der Verein ist – zur Verwirklichung seines gemeinnützigen Zwecks – berechtigt, Kooperationen mit anderen Körperschaften einzugehen, die selbst die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen. Kooperationen mit Körperschaften, die nicht die Voraussetzungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, sind zulässig, sofern der Zweck der Kooperation und Beitrag des Vereins eine unmittelbare Förderung des statutarisch festgelegten begünstigten Zwecks darstellen und kein Abfluss von Mitteln (insbesondere von Wirtschaftsgütern oder wirtschaftlichen Vorteilen) an diese Körperschaften erfolgt.
- 3.14 Der Verein ist berechtigt, Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte an andere Einrichtungen weiterzuleiten, sofern dies in einem völlig untergeordneten Ausmaß erfolgt, 10 % der gesamten jährlichen Ausgaben nicht überschreitet, oder im Rahmen von § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen, bei denen mindestens ein übereinstimmender Organisationszweck vorliegt und wenn die Zuwendung der Mittel einer

ausdrücklichen Zweckwidmung unterliegt.

- 3.15 Der Verein ist gemäß § 40a Z 2 BAO berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen entgeltlich zu Selbstkosten (ohne Gewinnerzielungsabsicht) an andere abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht und die Lieferungen und Leistungen nicht mehr als 25 % der Gesamttätigkeit des Vereins ausmachen.
- 3.16 Alle Organe des Vereins sind zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 4.5 Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die den Verein gegründet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder religiöser Zugehörigkeit werden, die diese Statuten sowie die Grundsätze des Vereins anerkennen. Darüber hinaus ist die Aufnahme von juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften als außerordentliche Mitglieder zulässig. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- 5.2 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.3 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.

- 5.5 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Monats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Vereinsjahr werden nicht rückerstattet.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit beschlossen werden. Als Grund gilt insbesondere die beharrliche Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Die Beschlussfassung im Vorstand über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.8 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an die vereinsinterne Schlichtungsstelle offen (§ 15).
- 6.9 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte

des Vereinsmitgliedes.

- 6.10 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter § 6.5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.
- 6.11 Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eventuell eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von eventuell geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der eventuell geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zweckgewidmet, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur den Gründungsmitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Gründungsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Einschreibgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.7 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.8 Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 7.9 Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanter Daten unverzüglich schriftlich dem Vorstand zu melden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Schlichtungsstelle.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte (Anträge) zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten.

- 9.9 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.10 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.11 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 9.12 Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 10.1.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - 10.1.2 Entgegennahme der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses;
 - 10.1.3 Entlastung des Vorstands;
 - 10.1.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - 10.1.5 Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - 10.1.6 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
 - 10.1.7 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
 - 10.1.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
 - 10.1.9 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs 3 VerG 2002 und besteht aus zwei Personen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann und dessen Stellvertreter. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt.
- 11.5 Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, so dass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

- 11.10 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Einschreibgebühren;
- 12.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 12.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.6 Führung einer Mitgliederliste;
- 12.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 12.8 Bekanntgabe einer Statutenänderung an alle Ämter binnen einer Frist von einem Monat.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird von einem einzelnen Vorstandsmitglied alleine vertreten.
- 13.2 Der Verein wird nach außen entweder vom Obmann oder von dessen Stellvertreter vertreten. Jeder der beiden kann den Verein nach außen alleine vertreten.
- 13.3 Für den Verein zeichnungsberechtigt sind entweder der Obmann oder dessen Stellvertreter. Jeder der beiden kann für den Verein alleine zeichnen.
- 13.4 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 13.5 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem die Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 13.6 Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Dies trifft auch auf Statutenänderungen zu, falls Änderungen der Statuten erforderlich sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation im Sinne des § 4a EstG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Status aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben.

- 13.7 Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er führt die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben.
- 13.8 Der Vorstand führt die Protokolle und besorgt den Schriftverkehr des Vereins gegenüber den Mitgliedern, Verbänden und Behörden.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 14.3 Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gemäß §§ 12.1, 12.4 sowie 13.7 nicht nachkommt. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, sind die Rechnungsprüfer berechtigt, selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 14.4 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 15 Schlichtungsstelle

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des § 8 Abs 1 VerG 2002 und kein Schiedsgericht gemäß §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle.
- 15.2 Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Schlichtungsstelle wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft zu machen.
- 15.3 Diese beiden genannten Personen wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Personen vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die genannten Personen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert eine nominierete Person das Zustandekommen oder Arbeiten der Schlichtungsstelle, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.4 Die Schlichtungsstelle versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt.
- 15.5 Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Schlichtungsstelle kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind vereinsintern endgültig.
- 15.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung der Schlichtungskommission durch den Antragsteller keine Person oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (§ 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.
- 16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks

- 17.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls den in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem. § 4a Abs 2 EstG 1988 begünstigten Zwecken zuzuführen.
Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck „Förderung des Sports, insbesondere der physischen und mentalen Fitness“ zu verwenden.
- 17.2 Sollte die im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks nötige Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen denselben begünstigten Zwecken gem. § 4a Abs 2 EstG 1988, wie sie dieser Verein verfolgt, zuzuführen.